

Gemeindeamt		krumpendorf AM WÖRTHERSEE
Eing.:	14. Jan. 2022	
Zahl:	11/1/2022	
Blg.:	Bearb.:	

Datum	12.01.2022
Zahl	KL4-BA-975/2021 (003/2022) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Fr. MMag. Buchwald
Telefon	050-536-64048
Fax	050-536-64001
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Gemeindeamt		krumpendorf AM WÖRTHERSEE
17. Jan. 2022		
Bereich Technik		

**Betreff:**

Constantin Thaler, Betriebsanlage zur Ausübung des Gastgewerbes in der Betriebsart „Weinstube“ und zur Ausübung des Handelsgewerbes auf GST-Nr. 21/2, KG 72104 Drasing;  
**Ansuchen um Betriebsanlagengenehmigung**

## BEKANNTGABE EINES PROJEKTES

Sehr geehrte Frau!  
Sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Ansuchen des Herrn Constantin Thaler, eingelangt am 29.12.2021, um gewerbebehördliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Betriebsanlage zur Ausübung des Gastgewerbes in der Betriebsart „Weinstube“ und zur Ausübung des Handelsgewerbes auf GST-Nr. 21/2, KG 72104 Drasing, Adressbezeichnung: Lorbersteig 1, 9201 Krumpendorf am Wörthersee, im Wesentlichen bestehend aus einem Gast- und Schankraum (ca. 50,07 m<sup>2</sup>) und den erforderlichen Sanitärräumlichkeiten. Insgesamt werden im Innenbereich 24 Verabreichungsplätze zur Verfügung gestellt. Als Rahmenbetriebszeiten sind Montag bis Sonntag von 07.30 Uhr bis 02.00 Uhr beantragt. Musikdarbietungen im Innenbereich sind ausschließlich als Hintergrundmusik geplant.

Sie werden über dieses Vorhaben informiert. Es wird bekanntgegeben, dass die Projektunterlagen für dieses Vorhaben in der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee, Hauptstraße 145, 9201 Krumpendorf am Wörthersee, bis 04.02.2022 zur Einsichtnahme aufliegen.

Sie haben bis spätestens Freitag, 04.02.2022, die Möglichkeit, bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 2 – Gewerberecht, schriftlich einzuwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben Sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung.

Nach dem 04.02.2022 einlangende Äußerungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird ausdrücklich auf die Rechtsfolge hingewiesen, dass in diesem Betriebsanlagenverfahren nur eine beschränkte Parteistellung hinsichtlich der Frage, ob die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens vorliegen, besteht.

### Rechtsgrundlagen:

§§ 333 und 359 b der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2020

359b Abs. 1 GewO 1994 lautet:

Ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß Abs. 2 bis 4 ist durchzuführen, wenn

1. jene Maschinen, Geräte und Ausstattungen der Anlage, deren Verwendung die Genehmigungspflicht begründen könnte, ausschließlich solche sind, die in Verordnungen gemäß § 76 Abs. 1 oder Bescheiden gemäß § 76 Abs. 2 angeführt sind oder die nach ihrer Beschaffenheit und Wirkungsweise vornehmlich oder auch dazu bestimmt sind, in Privathaushalten verwendet zu werden, oder
2. das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 800 m<sup>2</sup> beträgt und die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 300 kW nicht übersteigt oder
3. die Art der Betriebsanlage in einer Verordnung nach Abs. 5 genannt ist oder
4. das Verfahren eine Spezialgenehmigung (§ 356e) betrifft oder
5. bei einer nach § 81 genehmigungspflichtigen Änderung hinsichtlich der Betriebsanlage einschließlich der geplanten Änderung einer der in Z 1 bis 4 festgelegten Tatbestände erfüllt ist.

#### I.) Öffentliche Bekanntmachung durch:

- Anschlag auf der Amtstafel der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee
- Anschlag auf der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land
- Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

#### II.) Ergeht an:

1. ✓ die Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee, Hauptstraße 145, 9201 Krumpendorf am Wörthersee (auch als Verwalterin des öff. Gutes);  
**(RSb) - Projekt**  
mit dem Ersuchen,
  - a. im Sinne des obigen Punktes I. eine Bekanntmachung an der do. Amtstafel anzuschlagen;
  - b. die Projektunterlagen innerhalb des o.a. Zeitraumes zur Einsichtnahme im Gemeindeamt aufzulegen und – soweit nicht mit dieser Bekanntmachung erfolgt - in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern bekanntzugeben.  
Hinweis: die Eigentümer dieser Häuser haben derartige Anschläge zu dulden; statt durch Anschlag kann die Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung erfolgen;
  - c. die an der Amtstafel angeschlagene Bekanntmachung, versehen mit dem Anschlage- und Abnahmedatum, sowie die Projektunterlagen der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land nach Ablauf des **04.02.2022** vorzulegen;
  - d. die in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern angeschlagenen Kundmachungen mit dem Anschlage- und Abnahmedatum der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land nach Ablauf des **04.02.2022** vorzulegen;

Für den Bezirkshauptmann:

MMag. Buchwald

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.